

Besteuerung der Ausschüttung HANSaEuropa per 01.03.2007

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens:

Ohne Gewähr.
Allein verbindlich sind die
Angaben aus den jeweiligen
Jahresberichten, die Anfang
April 2007 zur Verfügung
stehen.

	EUR
Ausschüttung	0,9000000
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20%	0,0219203
Solidaritätszuschlag	0,0012056
In der Ausschüttung enthaltene steuer-relevante Beträge	
bei Zugehörigkeit der Anteile zum	
a. Privatvermögen **)	
Ausgeschüttete Erträge	0,9000000
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2393799
Zinsen und andere Erträge	0,0064518
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	1,1327252
steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0002030
b. Betriebsvermögen (EStG)	
Ausgeschüttete Erträge	0,9000000
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2393799
Zinsen und andere Erträge	0,0064518
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	1,1327252
steuerpflichtige Veräußerungsgewinne	
§ 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,0002030
c. Betriebsvermögen (KStG)	
Ausgeschüttete Erträge	0,9000000
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2393799
Zinsen und andere Erträge	0,0064518
Dividenden § 8 b I KStG	1,1327252
steuerfreie Veräußerungsgewinne § 8 b II KStG	0,0002030
Körperschaftsteuerminderungsbetrag	0,0000000
Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten	
auf Freianteile von Kapitalgesellschaften	0,0000000
Absetzung für Substanzverringering	0,0000000
Angaben zum Kapitalertragsteuerabzug	
Kapitalertragsteuerpfl. Zinsen u.a. Erträge ****)	0,0064520
Kapitalertragsteuer (ZAST) 30 %	0,0019356
Kapitalertragsteuerpfl. inländische Dividenden ***)	0,1096014
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 %	0,0219203
Angaben zur ausländischen Quellensteuer	
Ausländische Einkünfte gem. § 4 II InvStG	0,7139032
Ausl. Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	0,0326487
Anrechenb. ausl. Quellensteuer gem. § 34 c I EStG *****)	
Privatvermögen	0,1059426
Betriebsvermögen (EStG)	0,1059426
Betriebsvermögen (KStG)	0,0000000
Abziehbare ausl. Quellensteuer gem. § 34 c III EStG	0,0000000
Anrechenbare fiktive ausl. Quellensteuer	0,0048973
Ausländische Bruttoerträge,	
für die das HEV nicht gilt (Privat-/Betriebsvermögen)	0,0000000
für die das HEV gilt (Privatvermögen, Betriebsvermögen	
von Personenges. und and. Untern.)	0,7139032
Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b unterliegende	
ausländische Erträge	0,0000000
Rücknahmepreis per 31.12.2006	53,40
Wertpapier-Kennnummer	847.915

- *) Zahlbar ab 01.03.2007 bei sämtlichen Niederlassungen bei der National-Bank AG, Essen, für den Fonds HANSAgeldmarkt, bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Hamburg, für die Fonds HANSAeffekt, HANSAeuropa, HANSArenta, HANSAinternational, HANSAsecur, HANSAzins und HANSAinternational, bei der Conrad Hinrich Donner Bank AG, Hamburg, für die Fonds HANSA D&P, HANSAamerika, HANSAtop 25, HANSAasia und HANSAvision D&P.
- ***) Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von € 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um € 51,- (bei Ehegatten um € 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von € 750,- (bei Ehegatten € 1.500,-).
- ****) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- *****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:
Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren;
hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- *****) Die ausländische Quellensteuer ist gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.